

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1993

Nr. 44

ausgegeben am 19. Februar 1993

Gesetz

vom 9. Dezember 1992

über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG)¹

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Bewilligungspflicht

Art. 1

Voraussetzungen

1) Die Ausübung des Berufs eines Wirtschaftsprüfers bedarf einer Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA).²

2) Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber

- a) handlungsfähig ist,
- b) vertrauenswürdig ist,
- c) Aufgehoben³
- d) aufgrund seines Wohnsitzes in der Lage ist, seine Aufgaben tatsächlich und regelmässig zu erfüllen.⁴
- e) den gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis erbringt,
- f) eine praktische Betätigung in der gesetzlichen Art und Dauer nachweist,
- g) die Zulassungsprüfung für Wirtschaftsprüfer mit Erfolg abgelegt hat,

h) seinen Berufssitz im Inland hat.

3) Die Bewilligung ist höchstpersönlich und nicht übertragbar.

Art. 2

Ausbildungsnachweis⁵

1) Als Ausbildungsnachweise im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. e gelten Diplome für Wirtschaftsprüfer, die auf der Grundlage der Richtlinie 84/253/EWG der Europäischen Gemeinschaften von den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt werden.⁶

2) Das Diplom des eidgenössisch diplomierten Wirtschaftsprüfers ist den in Abs. 1 genannten Diplomen gleichwertig.⁷

Art. 3

Praktische Betätigung

1) Die zur Ausübung des Berufs eines Wirtschaftsprüfers erforderliche praktische Betätigung hat in einer diesen Beruf abdeckenden hauptberuflichen Tätigkeit bei einem Wirtschaftsprüfer oder einer Revisionsgesellschaft zu bestehen. Sie kann auch bei einem Betrieb mit entsprechender Revisionsabteilung erfolgen.

2) Die praktische Betätigung im Sinne des Abs. 1 hat drei Jahre zu dauern.

Art. 4

Voraussetzungen

1) Ein Bewerber wird von der FMA zur Prüfung zugelassen, wenn er⁸

a) Aufgehoben⁹

b) die Voraussetzungen gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis c sowie e und f erfüllt.

2) Prüfungen finden in der Regel einmal im Jahr statt.

3) Die Prüfung kann, wenn sie nicht bestanden wird, frühestens nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so kann eine zweite und letzte Wiederholung frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach der ersten Prüfung stattfinden.

Art. 5

Umfang der Zulassungsprüfung

1) Die Zulassungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung umfasst eine Arbeit aus dem Bereich der Revision und des Gesellschaftsrechts und eine Arbeit aus den Bereichen des Steuerrechts und Abgabenrechts oder des Gesellschaftsrechts und Sachenrechts. Die mündliche Prüfung umfasst das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und den Fachbereich, der nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung gewesen ist.

2) Ein Bewerber hat vorerst unter Aufsicht eines Mitglieds der Prüfungskommission die schriftliche Prüfung abzulegen.

3) Die mündliche Prüfung findet frühestens einen Monat und spätestens zwei Monate nach Ablegung der letzten schriftlichen Prüfung statt. Sie ist vor der Prüfungskommission abzulegen.

4) Die Regierung stellt über Vorschlag der Prüfungskommission mittels Verordnung ein Prüfungsreglement auf.

Art. 6

Prüfungskommission

1) Die Revisorenprüfung ist vor der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer abzulegen.

2) Die Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer ist von der Regierung auf jeweils vier Jahre zu bestellen. Sie besteht aus drei Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmitgliedern. Ihr haben ein Landrichter und zwei Wirtschaftsprüfer anzugehören. Die Regierung bestimmt den Vorsitzenden.

3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig.

4) Die Prüfungskommission legt Ort und Zeit der Prüfung fest.

5) Ist die Revisorenprüfung bestanden, stellt die Prüfungskommission eine Bestätigung aus.

6) Entscheidungen oder Verfügungen der Prüfungskommission können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der Regierung wegen Rechts- und Verfahrensmängeln angefochten werden. Das Gleiche gilt auch bei Weiterzug der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.¹⁰

II. Rechte und Pflichten

Art. 7

Tätigkeiten

1) Die gemäss Art. 1 erteilte Bewilligung berechtigt zur geschäftsmässigen Ausübung folgender Tätigkeiten:

- a) Buch- und Abschlussprüfungen;
- b) mit dem vorstehenden Tätigkeitsgebiet verbundene Beratung in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Steuern, Finanzierung, Organisation und Informatik.

2) Geschäftsmässig ist die Tätigkeit immer dann, wenn sie selbständig und gegen Entgelt erfolgt oder die gewinnstrebende Absicht aus der Häufigkeit der Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu folgern ist.

Art. 8

Berufsbezeichnung

Der Inhaber einer Bewilligung gemäss Art. 1 hat die Berufsbezeichnung "Wirtschaftsprüfer" zu führen.

Art. 9

Standesehre

1) Die Wirtschaftsprüfer haben ihre Tätigkeit so auszuüben, dass das in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt ist. Sie haben die ihnen anvertrauten Aufträge mit der gebotenen Sorgfalt im Rahmen der geltenden Rechtsordnung nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Ansehen des Berufsstandes unvereinbar ist.

2) Die Wirtschaftsprüfer haben ihre Tätigkeit in Unabhängigkeit von Kunden oder Dritten auszuüben. Sie haben sich zu diesem Zweck jeder Bindung oder Handlung, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit und Unbefangenheit gefährdet oder gefährden könnte, zu enthalten.

Art. 10

Verschwiegenheit

1) Der Wirtschaftsprüfer ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seines Kunden gelegen ist, verpflichtet. Er hat in gerichtlichen und sonstigen behördlichen Verfahren nach Massgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften das Recht auf diese Verschwiegenheit.

2) Das Recht des Wirtschaftsprüfers auf Verschwiegenheit darf durch gerichtliche oder sonstige behördliche Massnahmen, insbesondere durch Vernehmung von Hilfskräften des Wirtschaftsprüfers oder dadurch, dass die Herausgabe von Schriftstücken, Bild-, Ton- oder Datenträgern (Dokumenten) aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden, nicht umgangen werden; besondere Regelungen zur Abgrenzung dieses Verbots bleiben unberührt.¹¹

Art. 11

Haftpflichtversicherung

1) Jeder Wirtschaftsprüfer ist verpflichtet, vor Aufnahme seiner Berufstätigkeit der FMA nachzuweisen, dass zur Deckung der aus dieser Tätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung besteht. Er hat die Versicherung während der Dauer seiner Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten und dies der FMA auf Verlangen nachzuweisen.¹²

2) Kommt der Wirtschaftsprüfer seiner Verpflichtung gemäss Abs. 1 trotz Aufforderung nicht nach, so hat ihm die FMA bis zur Erbringung des Nachweises über die Erfüllung dieser Verpflichtung die Ausübung des Berufs einzustellen.¹³

3) Die Mindestversicherungssumme hat eine Million Franken zu betragen.

Art. 12

Werbung

1) Der Wirtschaftsprüfer darf über seine Dienstleistung und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich richtig, unmittelbar berufsbe-

zogen und durch ein Interesse der Öffentlichkeit gerechtfertigt sind. Er darf weder seine Dienstleistung noch seine Person reklamehaft herausstellen.

2) Der Wirtschaftsprüfer darf weder veranlassen noch dulden, dass Dritte für ihn Werbung betreiben, die ihm selbst verboten ist.

III. Disziplinalgewalt

Art. 13

Disziplinarvergehen

1) Ein Wirtschaftsprüfer, der schuldhaft die Pflichten seines Berufs verletzt oder durch sein berufliches Verhalten die Ehre oder das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigt, begeht ein Disziplinarvergehen.

2) Ein Wirtschaftsprüfer begeht durch ausserberufliches Verhalten ein Disziplinarvergehen, wenn es geeignet ist, seine Vertrauenswürdigkeit erheblich zu beeinträchtigen.

Art. 14

Zuständigkeit

Die Disziplinalgewalt über die Wirtschaftsprüfer wird vom Obergericht ausgeübt.

Art. 15

Disziplinarverfahren

1) Das Disziplinarverfahren gegen Wirtschaftsprüfer wird von Amts wegen oder auf Anzeige eingeleitet.

2) Die Strafbehörden haben bei Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Wirtschaftsprüfer wegen Verbrechens oder Vergehens dem Obergericht unverzüglich Anzeige zu machen.

3) In Disziplinarverfahren gegen Wirtschaftsprüfer kommt der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung Antrags- und Beschwerderecht zu. Ihr sind die in Art. 18 genannten Beschlüsse und Entscheidungen ebenfalls zuzustellen.

Art. 16

Disziplinarstrafen

1) Als Disziplinarstrafen kommen zur Anwendung:

- a) der schriftliche Verweis;
- b) Geldbussen bis zum Betrag von 50 000 Franken;
- c) Untersagung der Berufsausübung bis zur Dauer eines Jahres;
- d) Verhängung eines Berufsverbotes.

2) Die Disziplinarstrafe der Untersagung der Berufsausübung kann unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren ganz oder teilweise bedingt nachgesehen werden, soweit anzunehmen ist, dass ihre Androhung genügen würde, um den Beschuldigten vor weiteren Disziplinarvergehen abzuhalten.

3) Neben der unbedingt ausgesprochenen oder zur Gänze bedingt nachgesehenen Disziplinarstrafe der Untersagung der Berufsausübung kann auch eine Geldbusse verhängt werden.

4) Bei Verhängung der Disziplinarstrafe ist insbesondere auf die Grösse des Verschuldens und der daraus entstandenen Nachteile für die Klientenschaft, bei Bemessung der Geldbusse auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Bedacht zu nehmen.

Art. 17

Einstweilige Massnahmen

1) Das Obergericht kann gegen einen Wirtschaftsprüfer einstweilige Massnahmen anordnen, wenn

- a) der Wirtschaftsprüfer wegen eines Verbrechens oder Vergehens vor Gericht rechtskräftig verurteilt wurde;
- b) die Disziplinarstrafe der Untersagung der Berufsausübung auf Dauer ausgesprochen ist;

und die einstweilige Massnahme mit Rücksicht auf die Art und das Gewicht des dem Wirtschaftsprüfer zur Last gelegten Disziplinarverfahrens erforderlich ist.

2) Vor der Beschlussfassung über eine einstweilige Massnahme muss dem Wirtschaftsprüfer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

3) Einstweilige Massnahmen sind aufzuheben, zu ändern oder durch eine andere zu ersetzen, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen für

die Anordnung nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Umstände wesentlich geändert haben.

4) Mit der rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens treten einstweilige Massnahmen ausser Kraft.

Art. 18

Beschwerde

Gegen einen Einleitungs- oder Einstellungsbeschluss, gegen die Anordnung oder Verweigerung einer einstweiligen Massnahme sowie gegen eine Entscheidung, mit der eine Disziplinarstrafe verhängt wird, kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Obersten Gerichtshof erhoben werden.

Art. 19

Verfahrensbestimmungen

Soweit im Vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, kommen auf das Disziplinarverfahren gegen Wirtschaftsprüfer die Bestimmungen der Strafprozessordnung entsprechend zur Anwendung.

IV. Erlöschen der Bewilligung

Art. 20

Erlöschen des Wirtschaftsprüferberufs

1) Die Bewilligung zur Ausübung des Berufs eines Wirtschaftsprüfers erlischt:

- a) Aufgehoben¹⁴
- b) Aufgehoben¹⁵
- c) durch den Verlust der Handlungsfähigkeit;
- d) durch die rechtskräftige Eröffnung des Konkurses bis zu seiner rechtskräftigen Aufhebung und die rechtskräftige Abweisung eines Konkurseröffnungsantrages mangels kostendeckenden Vermögens;
- e) durch die Verzichtleistung des Wirtschaftsprüfers;
- f) infolge einer Disziplinarentscheidung.

2) Wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Bewilligung zur Ausübung des Wirtschaftsprüferberufs wieder zu erteilen.

V. Revisionsgesellschaften

Art. 21

Juristische Personen

1) Die Bewilligung zur geschäftsmässigen Ausübung der in Art. 7 genannten Tätigkeiten wird an juristische Personen mit Sitz in Liechtenstein erteilt, wenn

- a) die Kapitalsmehrheit an dieser juristischen Person, die zugleich die Mehrheit des Stimmrechts umfasst, rechtlich und wirtschaftlich im Eigentum von Wirtschaftsprüfern oder von Revisionsgesellschaften steht, die gemäss diesem Gesetz eine Bewilligung der FMA besitzen;¹⁶
- b) die Mitglieder des Verwaltungsorgans der Revisionsgesellschaft mehrheitlich Wirtschaftsprüfer sind und
- c) ein Wirtschaftsprüfer, der die Anforderungen gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis h erfüllt, die in Art. 7 aufgeführten Tätigkeiten hauptberuflich leitet und dafür als verantwortlicher Geschäftsführer zeichnet.

2) Die FMA kann jederzeit durch ihr geeignet erscheinende Massnahmen überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind.¹⁷

3) Die Bewilligung erlischt, wenn der ursprüngliche Mangel einer der vorstehenden Voraussetzungen nachträglich zum Vorschein kommt oder wenn der Mangel einer dieser Voraussetzungen nachträglich eintritt.¹⁸

Art. 22¹⁹

Firma

Revisionsgesellschaften haben eine Firma zu wählen, die der beabsichtigten Tätigkeit entspricht. Die Firma bedarf der Genehmigung der FMA.

Art. 23

Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen der Art. 9 bis 12 finden auf die Revisionsgesellschaften bzw. deren Geschäftsführer entsprechend Anwendung.

Art. 24

Disziplinalgewalt

Die Disziplinalgewalt über die verantwortlichen Geschäftsführer der Revisionsgesellschaften wird vom Obergericht nach den Bestimmungen der Art. 13 bis 19 ausgeübt.

VI. Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung

Art. 25

Zusammensetzung und Rechtsform

1) Die Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung, nachstehend Wirtschaftsprüfer-Vereinigung genannt, wird durch die gemäss Art. 7 geschäftsmässig tätigen Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften gebildet.

2) Die Wirtschaftsprüfer-Vereinigung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht zur Wahrung der Rechtmässigkeit der Oberaufsicht der Regierung.

Art. 26

Obliegenheiten

1) Der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung obliegt die Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Rechte wie auch die Überwachung der Pflichten des Wirtschaftsprüferstandes.

2) Die Wirtschaftsprüfer-Vereinigung besorgt ihre Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich der Plenarversammlung zugewiesen sind, durch ihren Vorstand.

Art. 27

Plenarversammlung

1) Der Plenarversammlung sind folgende Angelegenheiten zugewiesen:

- a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Wahl einer Revisionsstelle;

- c) die Festsetzung der Geschäftsordnung der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung;
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Vereinigungsmitglieder zur Bestreitung der Verwaltungskosten;
- e) die Genehmigung des Voranschlags der Jahresrechnung;
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- g) der Erlass von Standesrichtlinien;
- h) der Erlass von Honorarrichtlinien;
- i) der Erlass von Ausbildungsrichtlinien.

2) Natürliche Personen bezahlen jährlich einen festen Mitgliederbeitrag.

3) Die Mitgliederbeiträge für Revisionsgesellschaften bestehen aus:

- a) einem jährlichen festen Beitrag;
- b) einem jährlichen variablen Beitrag nach der Anzahl der Mitarbeiter.

4) Soweit die Geschäftsordnung keine strengeren Bestimmungen enthält, ist die Plenarversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinigungsmitglieder anwesend ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung ist zwingend die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinigungsmitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

5) Die Geschäftsordnung der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 28

Vorstand

1) Der Vorstand der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung besteht aus fünf Mitgliedern.

2) Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3) Zum Wirkungskreis des Vorstandes gehören:

- a) der Verkehr mit Behörden und Dritten;
- b) die Vorschreibung und Einbringung der Jahresbeiträge der Mitglieder;

- c) die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars und der Vergütung der Dienstleistungen des Wirtschaftsprüfers sowie die angesuchte gütliche Beilegung eines darüber bestehenden Streites;
- d) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern;
- e) die Ausübung des Antrags- und Beschwerderechts im Disziplinarverfahren;
- f) die Vorbereitung der Geschäfte und die Einberufung der Plenarversammlung;
- g) die Ausführung der Beschlüsse der Plenarversammlung;
- h) die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Gutachten über Gesetzesentwürfe;
- i) die Namhaftmachung der Mitglieder der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer;
- k) die Organisation von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen oder die Zusammenarbeit mit anderen Trägern solcher Veranstaltungen;
- l) die Zusammenarbeit mit ausländischen Wirtschaftsprüfer-Organisationen.

Art. 29

Beitragsvorschreibung

Die rechtskräftige Beitragsvorschreibung ist ein Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

Art. 30

Rechtsmittel

1) Entscheidungen oder Verfügungen des Vorstandes der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der Regierung angefochten werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.²⁰

VII. Niederlassung von Wirtschaftsprüfern aus dem Europäischen Wirtschaftsraum

Art. 31

Berufliche Voraussetzungen

1) Ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Vorschriften seines Heimatstaates zur geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 7 befugt ist, darf sich zur Ausübung dieser Tätigkeit im Fürstentum Liechtenstein niederlassen.

2) Staatsangehörige anderer Staaten dürfen sich im Fürstentum Liechtenstein im Sinne von Abs. 1 ebenfalls zur Ausübung dieser Tätigkeit niederlassen, sofern mit diesen Staaten entsprechende Gegenrechtsvereinbarungen abgeschlossen wurden.²¹

Art. 32

Bewilligungsvoraussetzungen

1) Die Niederlassung im Sinne von Art. 31 bedarf einer Bewilligung der FMA.²²

2) Der Antragsteller hat folgende Nachweise zu erbringen:

- a) über die Befugnis gemäss Art. 31;²³
- b) über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a und b;
- c) über einen Wohnsitz, von dem aus er in der Lage ist, seine Aufgaben tatsächlich und regelmässig zu erfüllen;²⁴
- d) über eine Ausbildung, die der in Art. 2 geforderten Ausbildung gleichwertig ist;
- e) Aufgehoben²⁵
- f) über die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung (Art. 33 ff);
- g) über den Berufssitz im Inland (Art. 1 Abs. 2 Bst. h);²⁶
- h) über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 11.

3) Aufgehoben²⁷

4) Im Verfahren gemäss Abs. 1 kommt der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung Parteistellung zu.

Art. 33

Eignungsprüfung

1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschliesslich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende staatliche Prüfung, mit der seine Fähigkeit, Tätigkeiten im Sinne von Art. 7 im Fürstentum Liechtenstein auszuüben, beurteilt werden soll.

2) Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Antragsteller in einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung des Berufes eines Wirtschaftsprüfers verfügt.²⁸

Art. 34

Abnahme der Eignungsprüfung

Für die Abnahme der Eignungsprüfung ist die Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer zuständig.

Art. 35

Zulassung zur Eignungsprüfung

1) Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die FMA.²⁹

2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung wird versagt, wenn der Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht vorlegt oder nicht abgibt.

Art. 36

Prüfungsfächer und Prüfungsinhalte

1) Prüfungsfächer sind das Pflichtfach Revision und Gesellschaftsrecht, zwei Wahlfächer sowie das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer. Der Antragsteller bestimmt je ein Wahlfach aus den beiden Wahlfachgruppen:³⁰

- a) Steuerrecht und Abgabenrecht oder Gesellschaftsrecht und Sachenrecht;
- b) durch das Pflichtfach nicht abgedeckte Bereiche der Revision und des Rechnungswesens sowie des Gesellschaftsrechts und Sachenrechts.

Der Antragsteller darf nicht dasselbe Wahlfach in beiden Wahlfachgruppen bestimmen.

2) Prüfungsinhalte sind die durch Verordnung näher zu bestimmenden Bereiche des Pflichtfaches und der beiden Wahlfächer.

Art. 37

Schriftliche und mündliche Prüfung

1) Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie wird in deutscher Sprache abgelegt.

2) Die schriftliche Prüfung umfasst zwei Arbeiten. Eine Arbeit bezieht sich auf das Pflichtfach, die andere auf das vom Antragsteller bestimmte Wahlfach.

3) Der Antragsteller wird zur mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn beide schriftlichen Arbeiten den Anforderungen genügen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.³¹

4) Die mündliche Prüfung umfasst das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und das Wahlfach, in dem der Antragsteller keine Arbeit geschrieben hat.³²

Art. 38

Beurteilung der Eignungsprüfung

Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund des Gesamteindrucks der in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen, ob der Antragsteller über die nach Art. 32 erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Art. 39³³

Rechtsmittel

Entscheidungen oder Verfügungen der Prüfungskommission können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der Regierung wegen Rechts- und Verfahrensmängeln angefochten werden. Das Gleiche gilt auch bei Weiterzug der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Art. 40

Anwendbare Bestimmungen

Die Art. 4 Abs. 2 und 3, Art. 5 Abs. 2 und 3 sowie Art. 6 Abs. 4 und 5 finden auf die Durchführung der Eignungsprüfung entsprechende Anwendung.

VIII. Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs

Art. 41

Zulassung

1) Ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Vorschriften im Staat seiner Niederlassung (Herkunftsstaat) zur geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 7 befugt ist, darf solche Tätigkeiten im Fürstentum Liechtenstein vorübergehend nach den folgenden Vorschriften ausüben.

2) Staatsangehörige anderer Staaten können im Fürstentum Liechtenstein im Sinne von Abs. 1 zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 42 Abs. 2 erfüllt sind. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

Art. 42

Bewilligungsvoraussetzungen

1) Die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Art. 41 bedarf einer Bewilligung der FMA.³⁴

2) Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Antragsteller folgende Nachweise erbringt:

- a) über die Befugnis gemäss Art. 41 Abs. 1;
- b) über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a und b;
- c) über den Kanzleisitz im Herkunftsstaat;³⁵
- d) über eine Ausbildung, die der in Art. 2 geforderten Ausbildung gleichwertig ist;
- e) Aufgehoben³⁶
- f) über die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung (Art. 33 ff);
- g) über die Mitgliedschaft in der Berufsorganisation des Herkunftslandes;
- h) über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 11.

3) Aufgehoben³⁷

4) Im Verfahren gemäss Abs. 1 kommt der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung Parteistellung zu.

Art. 43³⁸

Aufgehoben

Art. 44

Berufspflichten und Disziplinargewalt

Die in Art. 41 bezeichneten Personen unterstehen den Bestimmungen über die Berufspflichten der Wirtschaftsprüfer sowie den Vorschriften über die Disziplinargewalt gemäss Art. 13 bis 19.

Art. 45

Ausländische Unternehmen

1) Die Bestimmungen in Art. 41 ff gelten auch für Revisionsgesellschaften, die ihren Sitz in einem Staat haben, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.

2) Art. 42 Abs. 2 Bst. b, d und e finden auf den verantwortlichen Geschäftsführer der betreffenden Revisionsgesellschaft Anwendung.

IX. Strafbestimmungen

Art. 46

Übertretungen

1) Wer die Berufsbezeichnung "Wirtschaftsprüfer" oder eine gleichbedeutende Berufs- oder Geschäftsbezeichnung unberechtigt führt, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

2) Wer bei Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 7 eine von der FMA nicht genehmigte Berufs- oder Geschäftsbezeichnung oder Firma führt, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.³⁹

Art. 47

Vergehen

Wer unbefugt eine Tätigkeit im Sinne von Art. 7 geschäftsmässig ausübt, wird vom Landgericht wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

IXa. Datenbearbeitung, Gebühren und Rechtsschutz⁴⁰Art. 47a⁴¹*Datenbearbeitung*

1) Die FMA kann alle Daten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen der diesem Gesetz unterstehenden Personen, bearbeiten, welche notwendig sind, um den Aufgaben nach diesem Gesetz nachzukommen.

2) Die FMA trifft alle technischen und organisatorischen Massnahmen, welche notwendig sind, um die gesammelten Daten vor Missbrauch zu schützen.

Art. 47b⁴²*Verzeichnis*

Die FMA hat alle diesem Gesetz unterstehenden natürlichen und juristischen Personen in ein Verzeichnis aufzunehmen. Dieses Verzeichnis ist öffentlich zugänglich und wird regelmässig aktualisiert. Es kann mittels Abrufverfahren eingesehen werden.

Art. 47c⁴³*Gebühren*

Die Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

Art. 47d⁴⁴

Rechtsmittel

1) Entscheidungen oder Verfügungen der FMA können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision angefochten werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Vorbehalten bleiben die Rechtsmittel nach den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

X. Übergangsbestimmungen

Art. 48

Buchprüferbewilligungen

1) Alle bisher aufgrund des Gesetzes vom 13. November 1968 über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Buchprüfer und Patentanwälte, LGBL. 1968 Nr. 33, in der geltenden Fassung, erteilten Bewilligungen bleiben aufrecht und können, wenn sie befristet sind, von der Regierung angemessen verlängert werden, längstens bis 31. Dezember 1999.⁴⁵

2) Natürliche Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Besitze einer Buchprüferbewilligung waren und die Erfordernisse gemäss dem Gesetz vom 29. April 1987, LGBL. 1987 Nr. 29, erfüllt haben, sind weiterhin befugt, als verantwortliche Geschäftsführer im Sinne von Art. 21 Abs. 1 Bst. c tätig zu sein.⁴⁶

3) Natürliche Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Geschäftsführer einer Gesellschaft mit Buchprüferbewilligung waren und die Erfordernisse gemäss dem Gesetz vom 29. April 1987, LGBL. 1987 Nr. 29, erfüllt haben, sind weiterhin befugt, den Beruf als Wirtschaftsprüfer persönlich auszuüben und als verantwortliche Geschäftsführer im Sinne von Art. 21 Abs. 1 Bst. c tätig zu sein.⁴⁷

4) Wo in Gesetzen oder Verordnungen von "Buchprüfer" die Rede ist, treten an deren Stelle die "Wirtschaftsprüfer" im Sinne dieses Gesetzes.⁴⁸

Art. 48a⁴⁹*Hauptberuflichkeit*

Die Tätigkeit als Geschäftsführer nach Art. 7 des Vermögensverwaltungsgesetzes in einer Vermögensverwaltungsgesellschaft steht der Hauptberuflichkeit im Sinne des Art. 21 Abs. 1 nicht entgegen, sofern der Geschäftsführer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermögensverwaltungsgesetzes zur gewerbsmässigen Vermögensverwaltung berechtigt ist.

Art. 49

Haftpflichtversicherung

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung gilt auch für Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits tätig sind. Die Regierung kann entsprechende Fristen setzen.

Art. 50

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer ist binnen zwei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 51

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt, mit Ausnahme der Art. 31 bis 45, am Tage der Kundmachung in Kraft.

Art. 52

Inkrafttreten der Art. 31 bis 45

1) Unter Vorbehalt von Abs. 2 treten die Art. 31 bis 40 am Tage des Inkrafttretens des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.⁵⁰

2) Für Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht bereits vor Inkrafttreten des Abkommens ihren Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein hatten, finden die Bestimmungen der Art. 31 bis 40 erst ab 1. Januar 1997 Anwendung.

3) Unter der Voraussetzung, dass das Fürstentum Liechtenstein zum nachgenannten Zeitpunkt Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, treten die Art. 41 bis 45 am 1. Januar 1997 in Kraft.

Art. 53

Ausserkrafttreten

Unter der Voraussetzung, dass das Fürstentum Liechtenstein zum nachgenannten Zeitpunkt Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, tritt am 31. Dezember 1996 Art. 20 Abs. 1 Bst. a und b dieses Gesetzes ausser Kraft.

Art. 54⁵¹

Aufgehoben

Art. 55⁵²

Aufgehoben

Art. 56⁵³

Abänderung von Art. 2

Art. 2 hat am Tage des Inkrafttretens des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wie folgt zu lauten:

1) Als Ausbildungsnachweise im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. e gelten Diplome für Wirtschaftsprüfer, die auf der Grundlage der Richtlinie 84/253/EWG der Europäischen Gemeinschaften von den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt werden.

2) Andere als die in Abs. 1 genannten Diplome gelten nur dann als Ausbildungsnachweise, wenn sie ihnen gleichwertig sind. Die Umschreibung der Gleichwertigkeit erfolgt durch Verordnung der Regierung.

Art. 57

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 57a⁵⁴

Aufgehoben

Art. 58

Aufhebung und Weitergeltung bisherigen Rechts

1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind folgende Vorschriften aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 13. November 1968 über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Buchprüfer und Patentanwälte, LGBL. 1968 Nr. 33, soweit es die Buchprüfer betrifft;
- b) das Gesetz vom 5. Juli 1979 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. November 1968 über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Buchprüfer und Patentanwälte, LGBL. 1979 Nr. 44, soweit es die Buchprüfer betrifft;
- c) das Gesetz vom 29. April 1987 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Buchprüfer und Patentanwälte, LGBL. 1987 Nr. 29, soweit es die Buchprüfer betrifft.

2) Die Art. 39 a und 39 b des Gesetzes vom 13. November 1968, in der Fassung des Gesetzes vom 29. April 1987, LGBL. 1987 Nr. 29, bleiben weiterhin in Geltung.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Hans Brunhart*
Fürstlicher Regierungschef

-
- 1 Titel abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 158.](#)
-
- 2 Art. 1 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2004 Nr. 186.](#)
-
- 3 Art. 1 Abs. 2 Bst. c aufgehoben durch [LGBL. 2008 Nr. 150.](#)
-
- 4 Art. 1 Abs. 2 Bst. d abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 180.](#)
-
- 5 Art. 2 Sachüberschrift abgeändert durch Art. 56.
-
- 6 Art. 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 56.
-
- 7 Art. 2 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 158.](#)
-
- 8 Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL. 2004 Nr. 186.](#)
-
- 9 Art. 4 Abs. 1 Bst. a aufgehoben durch [LGBL. 2007 Nr. 180.](#)
-
- 10 Art. 6 Abs. 6 abgeändert durch [LGBL. 2004 Nr. 33.](#)
-
- 11 Art. 10 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 331.](#)
-
- 12 Art. 11 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2004 Nr. 186.](#)
-
- 13 Art. 11 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2004 Nr. 186.](#)
-
- 14 Art. 20 Abs. 1 Bst. a aufgehoben durch Art. 53.
-
- 15 Art. 20 Abs. 1 Bst. b aufgehoben durch Art. 53.
-
- 16 Art. 21 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch [LGBL. 2004 Nr. 186.](#)
-
- 17 Art. 21 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2004 Nr. 186.](#)
-
- 18 Art. 21 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL. 1994 Nr. 21.](#)
-
- 19 Art. 22 abgeändert durch [LGBL. 2004 Nr. 186.](#)
-
- 20 Art. 30 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2004 Nr. 33.](#)
-
- 21 Art. 31 Abs. 2 eingefügt durch [LGBL. 1997 Nr. 34.](#)
-
- 22 Art. 32 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 1995 Nr. 51](#) und [LGBL. 2004 Nr. 186.](#)
-
- 23 Art. 32 Abs. 2 Bst. a abgeändert durch [LGBL. 1995 Nr. 51.](#)
-
- 24 Art. 32 Abs. 2 Bst. c abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 180.](#)
-
- 25 Art. 32 Abs. 2 Bst. e aufgehoben durch [LGBL. 2007 Nr. 158.](#)
-
- 26 Art. 32 Abs. 2 Bst. g eingefügt durch [LGBL. 1997 Nr. 34.](#)
-

-
- [27](#) Art. 32 Abs. 3 aufgehoben durch [LGBL 2007 Nr. 158](#).
-
- [28](#) Art. 33 Abs. 2 eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 158](#).
-
- [29](#) Art. 35 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2004 Nr. 186](#).
-
- [30](#) Art. 36 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 158](#).
-
- [31](#) Art. 37 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 158](#).
-
- [32](#) Art. 37 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 158](#).
-
- [33](#) Art. 39 abgeändert durch [LGBL 2004 Nr. 33](#).
-
- [34](#) Art. 42 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2004 Nr. 186](#).
-
- [35](#) Art. 42 Abs. 2 Bst. c abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 180](#).
-
- [36](#) Art. 42 Abs. 2 Bst. e aufgehoben durch [LGBL 2007 Nr. 158](#).
-
- [37](#) Art. 42 Abs. 3 aufgehoben durch [LGBL 2007 Nr. 158](#).
-
- [38](#) Art. 43 aufgehoben durch [LGBL 2007 Nr. 158](#).
-
- [39](#) Art. 46 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2004 Nr. 186](#).
-
- [40](#) Überschrift vor Art. 47a eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 158](#).
-
- [41](#) Art. 47a eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 158](#).
-
- [42](#) Art. 47b eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 158](#).
-
- [43](#) Art. 47c eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 158](#).
-
- [44](#) Art. 47d eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 158](#).
-
- [45](#) Art. 48 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 1997 Nr. 34](#).
-
- [46](#) Art. 48 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 1994 Nr. 21](#).
-
- [47](#) Art. 48 Abs. 3 eingefügt durch [LGBL 1994 Nr. 21](#).
-
- [48](#) Art. 48 Abs. 4 eingefügt durch [LGBL 1994 Nr. 21](#).
-
- [49](#) Art. 48a eingefügt durch [LGBL 2005 Nr. 285](#).
-
- [50](#) Art. 52 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 1995 Nr. 106](#).
-
- [51](#) Art. 54 aufgehoben durch [LGBL 2007 Nr. 180](#).
-
- [52](#) Art. 55 aufgehoben durch [LGBL 2007 Nr. 180](#).
-

[53](#) Art. 56 abgeändert durch [LGBL. 1995 Nr. 106.](#)

[54](#) Art. 57a aufgehoben durch [LGBL. 2007 Nr. 158.](#)